

SCHAUFENSTER STEUERN 02/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

der Bundesfinanzhof stellt mit Urteil vom 27.11.2024 (I R 19/21) die Behandlung von Gesellschafterdarlehen an vermögensverwaltende Personengesellschaften klar.

Bei einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG mit nur einer vermögensmäßig beteiligten Kommanditistin ordnet das Gericht die Darlehensverbindlichkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung vollständig dieser Gesellschafterin zu. Steuerlich entsteht eine »Konfusion«: Die Zinszahlungen sind weder als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, noch als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof knüpft an das Urteil vom 18.5.2004 (IX R 83/00) zu Mietverhältnissen zwischen vermögensverwaltenden Personengesellschaften und Gesellschaftern an, wonach wegen fehlender Personenverschiedenheit keine steuerlich anzuerkennende Vermietung gegeben ist. Die Grundsätze der Entscheidungen sind dabei auf alle schuldrechtlichen Verträge übertragbar.

Für die Praxis gilt: Gesellschafterdarlehen an vermögensverwaltende Personengesellschaften führen regelmäßig weder zu abziehbarem Zinsaufwand noch zu steuerpflichtigen Zinseinnahmen, soweit der Gesellschafter beteiligt ist.

Finanzierungsmodelle mit Gesellschafterdarlehen sollten deshalb kritisch geprüft und ohne steuerlichen Zinsvorteil kalkuliert werden.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Belege

Was beim Einreichen zu beachten ist

Doppelte Haushaltsführung

Kfz-Stellplatz zusätzlich zur Mietwohnung abziehbar

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH

Preußnerstraße 18, 06217 Merseburg

Telefon: +49 3461-54190

kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Belege: Was beim Einreichen zu beachten ist
- Doppelte Haushaltsführung: Kfz-Stellplatz zusätzlich zur Mietwohnung abziehbar
- Digitaler Steuerbescheid: Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe (§ 122a AO)

Unternehmer

5

- In Gesamthandsbilanz einer Personengesellschaft gebildete Rücklage: Zur Übertragung durch Mitunternehmer in Ergänzungsbilanzen
- Schenkung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchvorbehalt: Wann geht bei Weiterveräußerung das wirtschaftliche Eigentum über?
- Anteile an Kapitalgesellschaften: Steuerberaterkosten als Veräußerungskosten?

Kapitalanleger

7

- Berechnung der Vorabpauschale: Basiszins zum 2. Januar 2026 bekanntgegeben
- Passivität des Investors maßgebend für Eingreifen von Verlustverrechnungsbeschränkungen
- Vergleich: Geldmarktfonds und Tagesgeld

Immobilienbesitzer

9

- Täuschung beim Hauskauf: Käuferin darf Kaufvertrag rückgängig machen
- Photovoltaikanlage: Kein Investitionsabzugsbetrag bei mehr als nur geringfügiger Stromproduktion
- Höhere Grundsteuer-Hebesätze für Nichtwohngrundstücke aus fiskalischen Gründen verstoßen gegen Grundsatz der Steuergerechtigkeit

Angestellte

11

- Änderungen bei Stromkostenzuschüssen ab 2026
- Lohnsteuerliche Behandlung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten ab 2026
- Nordrhein-Westfalen/Niederlande: Pendler profitieren von neuer Homeoffice-Regelung
- Betriebliche Altersversorgung: Unter anderem Förderbetrag für Geringverdiener wird ausgeweitet

Familie und Kinder

13

- Diabeteskrankes Grundschulkind: Krankenkasse muss Schulbegleitung bezahlen
- Fehlender Kita-Platz: Eltern bekommen nur eingeschränkt Lohnersatz
- Christlicher Heimunterricht unzureichend: Familie zu Recht zur Schulanmeldung aufgefordert

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.02. für den Eingang der Zahlung.

16.02.2026

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 25.02.2026.

Belege: Was beim Einreichen zu beachten ist

Wer bei der Steuer ausnahmsweise noch Papierbelege einreicht, soll diese nicht im Original, sondern nur als Kopie übersenden. Hierauf weist das Landesamt für Steuern (LfSt) Bayern hin. Hintergrund ist, dass die Steuerverwaltung alle eingereichten Papierbelege einscannt und danach regelmäßig vernichtet.

Das LfSt merkt zugleich an, dass man grundsätzlich keine Belege zu seiner Steuererklärung einzureichen braucht. Wer das dennoch tun wolle, sollte die Belege vorzugsweise elektronisch - zum Beispiel per Elster oder über die Schnittstellen anderer Softwareanbieter - übermitteln.

Zudem bitte das LfSt Bayern darum, auch Anträge, Einsprüche und Mitteilungen an das Finanzamt möglichst nur noch elektronisch zu übersen-

den. Auch hierfür könne Elster genutzt werden. Über diesen Weg erhalte man auch unmittelbar eine Eingangsbestätigung; zudem erleichtere die elektronische Übermittlung den Bearbeitungsvorgang.

Landesamt für Steuern Bayern, PM vom 15.01.2026

Doppelte Haushaltsführung: Kfz-Stellplatz zusätzlich zur Mietwohnung abziehbar

Ein Arbeitnehmer kann bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung Aufwendungen für einen Kfz-Stellplatz neben den Aufwendungen für die Mietwohnung als Werbungskosten in Abzug bringen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der mit seiner Hauptwohnung in Niedersachsen ansässige Kläger hatte in Hamburg aus beruflichem Anlass eine Zweitwohnung angemietet. Der monatliche Wohnungsmietzins inklusive Nebenkosten lag über dem Betrag von 1.000 Euro, den das Finanzamt als Höchstbetrag für die Unterkunftskosten und somit Werbungskosten anerkennt (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes). Daneben mietete der Kläger einen Stellplatz für 170 Euro im Monat an. Das Mietverhältnis für den Stellplatz war an den Wohnungsmietvertrag bezüglich Laufzeit und Kündigungsfrist gebunden. Der Kläger machte die Stellplatzkosten neben den Wohnungsmietzinsen als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt ließ die Wohnungsmietzinsen in Höhe von 1.000 Euro monatlich als Werbungskosten zu, versagte jedoch den Abzug der Stellplatzkosten unter Verweis auf den bereits ausgeschöpften Höchstbetrag. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Der BFH hat dessen Auffassung bestätigt.

Zwar sei der Werbungskostenabzug für die Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung der Höhe nach auf 1.000 Euro monatlich begrenzt. Die Aufwendungen für einen Stellplatz an der Zweitwohnung unterlägen dieser Abzugsbeschränkung aber nicht. Denn diese würden nicht für die Nutzung der Unterkunft, sondern für die Nutzung des Stellplatzes getätigt. Sie seien daher, soweit notwendig, als Werbungskosten abziehbar.

Die Notwendigkeit der Stellplatzanmietung bejahte der BFH vorliegend aufgrund der angespannten Parkplatzsituation in Hamburg. Er hat zudem klargestellt, dass die mietvertragliche Ausgestaltung für die Abzugsfähigkeit der Stellplatzkosten ohne Bedeutung ist. Unerheblich sei daher, ob der Stellplatz zusammen mit der Wohnung in einem Mietvertrag oder durch einen separaten Mietvertrag, gegebenenfalls von personen-



verschiedenen Vermietern, angemietet wird. Der weicht damit ausdrücklich zugunsten der Steuerpflichtigen von der Auffassung der Finanzverwaltung im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 25.11.2020 (BStBl I 2020, 1228, Rz 108) ab.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.11.2025, VI R 4/23

Digitaler Steuerbescheid: Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe (§ 122a AO)

Wer seinen Steuerbescheid in digitaler Form erhalten möchte, muss dieses Jahr letztmalig aktiv dazu einwilligen. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein wirbt dafür, von der elektronischen Bekanntgabe in ELSTER Gebrauch zu machen.

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden als Regelfall wurde bundesweit auf den 1. Januar 2027 verschoben. Ab diesem Zeitpunkt stellt das Finanzamt Steuerbescheide und andere Schreiben automatisch über ELSTER zum Abruf bereit, wenn Steuerpflichtige die entsprechende Steuererklärung zuvor über ELSTER eingereicht haben. Mit der Verschiebung des Anwendungszeitpunkts soll allen Beteiligten ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich auf die Umstellung von der postalischen Bekanntgabe in Papierform auf die elektronische Bereitstellung des Steuerbescheides einzustellen.

Für 2026 gilt durch diese Verschiebung noch die Regelung der Vorjahre: Wer seinen Steuerbescheid in digitaler Form erhalten möchte, muss in diesem Jahr letztmalig aktiv dazu einwilligen. Ab 2027 gilt: Wer für eine elektronisch übermittelte Steuererklärung eine Bekanntgabe des Bescheids per Post in Papierform möchte, muss der elektronischen Bekanntgabe ab 2027 aktiv widersprechen. Für in Papierform eingereichte Steuererklärungen ist ein solcher Antrag nicht notwendig.

Was bedeutet das konkret für Steuerpflichtige?

- Wer bereits in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt hat oder im Jahr 2026 einwilligen wird, erhält grundsätzlich einen elektronischen Steuerbescheid. Wer nicht einwilligt, erhält auch im Jahr 2026 weiterhin einen Steuerbescheid in Papierform.
- Wer auch nach 2026 den Steuerbescheid in Papierform erhalten möchte, muss dies beantragen. Eine entsprechende elektronische Antragsmöglichkeit wird im Laufe des Jahres 2026 zur Verfügung gestellt. Erforderlich ist dieser Antrag erst ab dem 1. Januar 2027.
- Kein Antrag auf Papierform des Steuerbescheides ist notwendig für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung in Papierform abgeben haben: Steuerpflichtige, die weder steuerlich beraten noch selbst bei ELSTER registriert sind, erhalten ihren Steuerbescheid auch nach neuer Rechtslage weiterhin ohne Antrag postalisch in Papierform.

Finanzministerium Schleswig-Holstein, Mitteilung vom 7.1.2026

Unternehmer

In Gesamthandsbilanz einer Personengesellschaft gebildete Rücklage: Zur Übertragung durch Mitunternehmer in Ergänzungsbilanzen

Die Kommanditisten (Mitunternehmer) einer KG, in deren Gesamthandsbilanz der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gesellschaft durch Bildung einer Rücklage nach § 6b Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) neutralisiert worden ist, können von ihrem Wahlrecht auf Übertragung der Rücklage in Ergänzungsbilanzen unterschiedlich Gebrauch machen. Das stellt das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein klar.

Üben die Mitunternehmer das Wahlrecht zur Übertragung der Rücklage auf ein Reinvestitionsobjekt einheitlich in der Gesamthandsbilanz aus, werde ihnen der Gewinn aus der späteren Veräußerung des Reinvestitionsobjekts entsprechend ihrer Beteiligung im Veräußerungszeitpunkt zugerechnet. Einem Mitunternehmer sei für die Bildung einer weiteren Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG nur dann ein höherer Veräußerungsgewinn zuzurechnen, wenn für ihn bei der Übertragung der Rücklage entsprechend seiner damaligen höheren Beteiligung Korrekturwerte in einer Ergänzungsbilanz gebildet worden sind.

Mit ihrer Klage hatte sich eine KG gegen die vom Beklagten im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung angesetzte Höhe der für einen Kommanditisten gebildeten Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG gewandt. Die KG erwarb 2006 ein Grundstück, auf das sie eine nach Veräußerung eines anderen Grundstücks gebildete Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG übertrug und diese in ihrer Gesamtbilanz als Sonderposten mit Rücklagenanteil auswies. Zu diesem Zeitpunkt war der Kommanditist zu 95 Prozent an der KG beteiligt. Die Beteiligung verminderte sich in der Folgezeit bis 2012 durch Aufnahme eines weiteren Kommanditisten auf 36 Prozent.

2013 veräußerte die KG das Grundstück und erfasste für den Kommanditisten den ihm zustehenden anteiligen Veräußerungsgewinn in Höhe von 47,5 Prozent als neue Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG in dessen Ergänzungsbilanz. Das Finanzamt vertrat demgegenüber im Anschluss an eine Außenprüfung die Auffassung, dass die Rücklage für den Kommanditisten lediglich im Umfang seiner Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung von 36 Prozent hätte gebildet werden dürfen. Der falsche Bilanzansatz sei in der ersten verfahrensrechtlich noch änderbaren Ergänzungsbilanz für das Jahr 2015 zu korrigieren.

Das FG hat sich der Rechtsauffassung des Finanzamts angeschlossen und die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen für die Bildung der Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG hätten dem Grunde nach vorgelegen.

Der für die Höhe der Rücklage maßgebliche Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks sei entsprechend der Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung zu 36 Prozent auf den Kommanditisten entfallen. Zu diesem Veräußerungsgewinn sei der auf das Grundstück übertragene und zum Veräußerungszeitpunkt aufgelöste Sonderposten mit Rücklagenanteil nach § 6b Absatz 3 Satz 4 EStG beim Kommanditisten mit einem Anteil von 36 Prozent hinzuzurechnen.

Für die von der Klägerin begehrte höhere Hinzurechnung fehle es an einer für den Kommanditisten geführten Ergänzungsbilanz, aus der sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz der KG ergäben. Denn die Mitunternehmer der KG hätten ihr Wahlrecht nach § 6b EStG bei der Anschaffung des Grundstücks im Jahr 2006 ausschließlich in der Gesamthandsbilanz der KG ausgeübt. Für die gesellschafterbezogene Ausübung des Bilanzierungswahlrechts reicht es nach Auffassung des FG nicht aus, dass sich abweichende Korrekturwerte zur Gesamthandsbilanz aus anderweitigen Unterlagen wie der Gewinn- und Verlustrechnung ergäben. Das Finanzamt habe die fehlerhaft gebildete Rücklage für den Kommanditisten im Wirtschaftsjahr 2014 nach dem Grundsatz des formellen Bilanzzusammenhangs in der ersten noch offenen Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe der fehlerhaften 11,5 Prozent auflösen dürfen.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.07.2024, 2 K 14/23, rechtskräftig

Schenkung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchvorbehalt: Wann geht bei Weiterveräußerung das wirtschaftliche Eigentum über?

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte sich mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei schenkweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchvorbehalt und anschließender Weiterveräußerung nach Ablösung des Nießbrauchs zu befassen. Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob die ursprünglichen Anschaffungskosten von zunächst unentgeltlich mit Nießbrauchvorbehalt erworbenen GmbH-Anteilen bei der Weiterveräußerung zu berücksichtigen waren.

Der Kläger erhielt unentgeltlich GmbH-Anteile, an denen sich der Schenker ein lebenslanges Nießbrauchrecht vorbehielt. In dem Zusammenhang war er in seinen Eigentumsrechten in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Insbesondere hatte er kein Gewinnbezugsrecht, war bei der Ausübung der Stimmrechte eingeschränkt und unterlag einem Verfügungsverbot.



Sodann veräußerte der Kläger die Anteile entgeltlich an einen Dritten weiter. Unmittelbar vor der Weiterveräußerung verzichtete der Schenker gegen Zahlung eines Ablösebetrags auf den Nießbrauch.

Das beklagte Finanzamt meinte, der Kläger habe infolge der Schenkung zwar das zivilrechtliche, nicht aber das wirtschaftliche Eigentum an den Geschäftsanteilen erlangt. Letzteres sei vielmehr erst infolge des Verzichts auf den Nießbrauch gegen Zahlung der Ablöse und somit entgeltlich auf den Kläger übergegangen, sodass bei der Weiterveräußerung die ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers nicht nach § 17 Absatz 2 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen seien.

Das FG folgte dem nicht und gab der Klage statt. Neben dem zivilrechtlichen sei auch das wirtschaftliche Eigentum infolge der Schenkung auf den Kläger übergegangen, und zwar ungeachtet der weitreichenden Belastung des Eigentums. Unter Würdigung der Gesamtumstände sei der Kläger gleichwohl "näher" am Eigentum gewesen als der Schenker.

Die Ablösezahlung habe auch nicht zu einem insgesamt entgeltlichen Erwerb der Anteile geführt. Diese sei lediglich für die Lastenfreiheit des bereits zuvor erhaltenen Eigentums erfolgt, die - wie der Bundesfinanzhof bereits entschieden habe - als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen sei. Die Anteile als solche habe der Kläger dagegen unentgeltlich erworben. Folge sei, dass die ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers bei der Weiterveräußerung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 5 EStG bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns/-verlusts einzubeziehen waren.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 04.09.2025, 9 K 2034/24 E, rechtskräftig

Anteile an Kapitalgesellschaften: Steuerberaterkosten als Veräußerungskosten?

Steuerberatungskosten, die für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuererklärung anfallen, stellen keine Veräußerungskosten im Sinne von § 17 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dar. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Er stellt klar, dass er einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zwischen Aufwendungen und dem Rechtsgeschäft der Veräußerung nicht für zwingend erforderlich hält. Vielmehr genüge auch im Rahmen des § 17 Absatz 2 Satz 1 EStG ein Veranlassungszusammenhang mit der

Veräußerung, um Aufwendungen als Veräußerungskosten zu behandeln. So könnten auch mittelbar durch die Veräußerung entstandene Aufwendungen unter den Begriff der Veräußerungskosten fallen, soweit sie bei wertender Betrachtung ihr auslösendes Moment in der Veräußerung haben.

Im zugrunde liegenden Fall fehle es hieran. Zwar liege ein Veräußerungsvorgang nach § 17 Absatz 1 und 2 EStG vor. Auslösendes Moment für die Entstehung der Steuerberatungskosten sei aber nicht der Veräußerungsvorgang selbst. Vielmehr seien diese Aufwendungen Folge der sachlichen Steuerpflicht der Veräußerung und dem hierauf beruhenden Entschluss der Steuerpflichtigen, für die Erfüllung ihrer steuerlichen Erklärungspflichten einen Steuerberater zu beauftragen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.09.2025, IX R 12/24

Kapital-anleger

Berechnung der Vorabpauschale: Basiszins zum 2. Januar 2026 bekanntgegeben

Der Anleger eines Investmentfonds hat als Investmentertrag unter anderem die Vorabpauschale nach § 18 InvStG zu versteuern (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 InvStG). Die Vorabpauschale für 2026 gilt gemäß § 18 Absatz 3 InvStG beim Anleger als am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres - also am 4. Januar 2027 - zugeflossen.

Die Vorabpauschale für 2026 ist unter Anwendung des Basiszinses vom 2. Januar 2026 zu ermitteln.

Der Basiszins ist gemäß § 18 Absatz 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das Bundesministerium der Finanzen hat den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

Hiermit gebe ich gemäß § 18 Absatz 4 Satz 3 InvStG den Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale bekannt, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet ist. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2026 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 3,20 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

BMF, Schreiben IV C 1 - S 1980/00230/012/001 vom 13.01.2026

Passivität des Investors maßgebend für Eingreifen von Verlustverrechnungsbeschränkungen

Das Eingreifen der Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 15b des Einkommensteuergesetzes (EStG) setzt die Passivität des Investors voraus. Dies gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) auch dann, wenn sich der Initiator eines Steuerstundungsmodells als Gründungsgesellschafter zu den gleichen Bedingungen wie die übrigen Anleger beteiligt.

Verluste aus Steuerstundungsmodellen können gemäß § 15b EStG nur sehr beschränkt verrechnet werden. Sie mindern nur Einkünfte, die der Steuerpflichtige in Folgejahren aus derselben Einkunftsquelle - das heißt demselben Steuerstundungsmodell - erzielt. Die Verrechnung mit anderen Einkünften ist ausgeschlossen. Ein Steuerstundungsmodell setzt unter anderem voraus, dass "dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen". Hieraus folgert der BFH, dass das Konzept von einer vom

Steuerpflichtigen verschiedenen Person erstellt werden muss. Charakteristisch sei demnach die Passivität des Investors bei der Entwicklung der Geschäftsidee und der Vertragsgestaltung.

Die Klägerin - eine GmbH & Co. KG - war im Dezember 2012 gegründet worden. Gegenstand ihres Unternehmens war der Betrieb von Windkraftanlagen. Ihr Gesellschaftsvertrag sah vor, dass das Kapital durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter bis zu einem bestimmten Betrag erhöht werden sollte. Hierzu wurde ein Anlegerprospekt aufgelegt, der den potentiellen Anlegern für die Anfangsjahre steuerliche Verluste prognostizierte. Im Jahr 2013 traten weitere Kommanditisten bei. Alleinige Gründungsgesellschafterin der Klägerin war eine zum Verfahren beigeladene Kommanditgesellschaft.

Das Finanzamt ging von einem Steuerstundungsmodell aus. Es behandelte den im Streitjahr 2012 entstandenen und der Beigeladenen zugerechneten Verlust, der überwiegend aus der Inanspruchnahme eines so genannten Investitionsabzugsbetrags gemäß § 7g Absatz 1 EStG (IAB) resultierte, als nur mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar. Der hiergegen gerichtete Einspruch der Klägerin blieb ebenso wie ihre nachfolgende Klage ohne Erfolg.

Dies sah der BFH anders. Zwar hat sich die Beigeladene auch nach seiner Auffassung an einem Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG beteiligt. Ebenso hat der BFH bestätigt, dass die Verrechnungsbeschränkung auch dann eingreift, wenn der Verlust teilweise aus einer dem Konzept entsprechenden Inanspruchnahme eines IAB resultiert. Klargestellt hat er zudem, dass - entgegen der Auffassung der Klägerin - auch ein Gründungsgesellschafter der Verrechnungsbeschränkung des § 15b EStG unterliegen kann.

Da das Finanzgericht (FG) jedoch nicht aufgeklärt hat, ob das Konzept - wie von der Klägerin behauptet - unter Beteiligung der Beigeladenen entwickelt worden ist, hat der BFH die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Denn hätte die Beigeladene das Konzept nicht unwesentlich mitbestimmt, wäre sie - entgegen der Auffassung des FG - nicht etwa deshalb wie die übrigen Anleger zu behandeln, weil sie zu denselben Bedingungen wie diese der modellhaft vorgefertigten Gemeinschaftskonstruktion beigetreten ist. Eine solche Sichtweise widerspreche dem Grundsatz, dass das vorgefertigte Konzept von einer vom Steuerpflichtigen verschiedenen Person erstellt werden muss. An einer solchen Passivität kann es nach Auffassung des BFH auch dann fehlen, wenn sich der Initiator zu denselben Bedingungen wie die übrigen Anleger beteiligt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 02.10.2025, IV R 14/23



Vergleich: Geldmarktfonds und Tagesgeld

Geldmarktfonds sowie Tagesgeldkonten zählen zu den bevorzugten Instrumenten für kurzfristige und sichere Geldanlagen. Für Anleger, die Zinserträge erzielen und dennoch flexibel bleiben möchten, bieten sich Geldmarktfonds und Geldmarkt-ETFs an. Diese Produkte bündeln Einlagen vieler Investoren und investieren sie am Geldmarkt. Sowohl Banken, Unternehmen als auch Staaten nutzen diesen Markt zur kurzfristigen Kapitalaufnahme oder -anlage, wobei Kredite mit kurzen Laufzeiten vergeben werden. Die hieraus erzielten Zinsen, die sich am Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) orientieren, bilden die Grundlage für die Erträge, die anschließend an die Anleger weitergegeben werden.

Das Konzept beruht darauf, ausschließlich in Wertpapiere mit sehr kurzen Laufzeiten zu investieren. Dadurch wird das Risiko minimiert, da es unwahrscheinlich ist, dass Emittenten innerhalb weniger Wochen oder Monate zahlungsunfähig werden. Geldmarktfonds streuen dieses Risiko auf zahlreiche unterschiedliche Emittenten - oftmals zwischen 50 und 150 verschiedene Titel - und ermöglichen börsentägliche Liquidität für Anleger.

Renditevergleich: Geldmarktfonds versus Tagesgeld

Derzeit liegen die Zinsen am Geldmarkt bei etwa 2 %. Ob Geldmarktfonds im Vergleich zum Tagesgeld überlegen sind, hängt vom individuellen Angebot ab. Banken, die konstant attraktive Konditionen auch für Bestandskunden bieten, ermöglichen wettbewerbsfähige Tagesgeldzinsen. Die Durchschnittszinsen bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken lagen im Frühjahr 2025 laut Biallo bei lediglich 0,6 % bzw. 0,54 %, inklusive Aktionsangebote für Neukunden. Vor diesem Hintergrund kann ein Wechsel zu Geldmarktfonds für Privatanleger sinnvoll sein, insbesondere wenn die Fondsrendite dazu beiträgt, die aktuelle Inflationsrate (rund 2 %) zumindest teilweise auszugleichen.

Aktionszinsen beim Tagesgeld und deren Implikationen

Wer regelmäßig befristete Aktionszinsen von bis zu 3 % wahrnimmt und bereit ist, hierfür kontinuierlich neue Konten zu eröffnen sowie die Freistellungsaufträge korrekt zu verwalten, kann mit Tagesgeld zeitweise höhere Renditen als mit Geldmarktfonds erzielen. Allerdings ist dieser Ansatz mit einem höheren administrativen Aufwand verbunden und erfordert laufende Anpassungen an neue Angebote.

Wichtige Kriterien für die Auswahl von Geldmarktfonds

Entscheidungsrelevante Informationen finden sich in den offiziellen

Factsheets und Berichten der Fonds, sowie auf renommierten Finanzportalen. Zu den entscheidenden Kostenfaktoren zählen die jährlichen Gebühren, die idealerweise unter 0,2 % betragen sollten. Angebote mit Kosten nahe 1 % gelten als wenig attraktiv, da sie die Nettorendite signifikant schmälern. Der Ausgabeaufschlag sollte ebenfalls möglichst bei null liegen, unabhängig davon, ob es sich um aktiv gemanagte Geldmarktfonds oder indexbasierte Geldmarkt-ETFs handelt.

Immobilien- besitzer

Täuschung beim Hauskauf: Käuferin darf Kaufvertrag rückgängig machen

Zeigen sich nach dem Kauf einer gebrauchten Immobilie gravierende Schäden oder Probleme mit der Baugenehmigung, hat der Erwerber oftmals keine Handhabe, gegen den Verkäufer vorzugehen. Denn in praktisch allen Hauskaufverträgen findet sich ein Ausschluss der Haftung für Mängel jeglicher Art. Der Käufer muss dann die Kosten der Mangelbeseitigung selbst tragen.

Dass ein Rückgriff auf den Verkäufer in Ausnahmefällen doch möglich ist, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Landgerichts (LG) Frankenthal. Danach kann ein Hauskauf trotz Haftungsausschluss erfolgreich angefochten werden, wenn der Verkäufer den wahren Zustand des Hauses verschleiert hat. Denn die Haftung lässt sich nicht wirksam ausschließen, wenn der Käufer arglistig getäuscht worden ist.

Die Käuferin erwarb ein Anwesen unter Ausschluss der Gewährleistung für über 600.000 Euro. Im Maklerexposé wurde das Haus als "liebevoll kernsaniert" beworben. Die Verkäuferin verschwieg jedoch eine wichtige Information: Sie hatte wenige Monate zuvor ein Telefonat mit der Stadtverwaltung geführt, in dem zur Sprache kam, dass für eine Außentreppe und eine Terrasse auf dem Grundstück keine Baugenehmigung existierte.

Nach dem Verkauf forderte die Stadtverwaltung die Käuferin zur Beseitigung der Terrasse und der Außentreppe auf, da diese unzulässig auf dem benachbarten Grundstück errichtet worden war. Zweites Problem: Ein von der Käuferin beauftragter Elektriker sah die Elektroinstallation als nicht neuwertig, sondern auf dem Stand der 1990er Jahre befindlich an. Die Käuferin wollte sich daraufhin vom Kaufvertrag lösen. Sie erklärte die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und trat hilfsweise vom Vertrag zurück.

Das LG gab der Käuferin recht. Sie sei getäuscht worden, weil die Verkäuferin zum einen den Konflikt mit der Stadtverwaltung nicht offenbart habe. Zum anderen entspreche das Haus nicht der Beschreibung im Maklerexposé, das wie eine öffentliche Äußerung der Verkäuferin zu werten sei. Denn eine Kernsanierung setze nach allgemeinem Sprachgebrauch voraus, dass die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt worden sei. Die Verkäuferin habe aber die Zweifel an der Neuwertigkeit der Elektroinstallation nicht ausgeräumt. Auf den Gewährleistungsausschluss könne sie sich nicht berufen, denn sie habe die Renovierungsarbeiten selbst verantwortet und damit den wahren Zustand des Hauses gekannt. Die Käuferin dürfe deshalb ihr Geld gegen Rückgabe des Hauses zurückverlangen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es wurde Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht eingelegt.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 01.10.2025, 6 O 259/24, nicht rechtskräftig

Photovoltaikanlage: Kein Investitionsabzugsbetrag bei mehr als nur geringfügiger Stromproduktion

Gründet ein Steuerpflichtiger einen Gewerbebetrieb mit dem Geschäftszweck, den selbsterzeugten Strom aus einer häuslichen Photovoltaikanlage zu verkaufen, wird dann aber tatsächlich ein nicht nur geringfügiger Teil des mit der Photovoltaikanlage produzierten Stroms privat verbraucht, ist das Finanzamt berechtigt, einen in Bezug auf die Anschaffung der Anlage gebildeten Investitionsabzugsbetrag zu versagen. Das hat das Finanzgericht (FG) Hessen entschieden.

Der Kläger bildete im Jahr 2021 für die geplante und im Jahr 2022 erfolgte Anschaffung einer Photovoltaikanlage auf seinem Einfamilienhaus einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises. Den mit der Photovoltaikanlage produzierten Strom verbrauchte die Familie in den Jahren 2022 und 2023 zu über 90 Prozent im eigenen Haushalt. Weitere Investitionen fanden nicht statt. Das Finanzamt versagte die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags mit Blick auf die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG) und Zweifel an der Gewinnerzielungsabsicht des Klägers.

Das FG Hessen hat sich im Ergebnis der Ansicht des Finanzamts angeschlossen und den Investitionsabzugsbetrag versagt. Der Kläger habe seine Photovoltaikanlage nicht (fast) ausschließlich betrieblich genutzt, sodass kein begünstigtes Wirtschaftsgut vorliege, für dessen geplante Anschaffung ein Investitionsabzugsbetrag hätte berücksichtigt werden können. Dabei bestimme sich die Nutzung des Wirtschaftsguts "Photovoltaikanlage" nach dem Verbrauch des produzierten Stroms. Werde dieser nicht (fast) ausschließlich, nämlich zu mindestens 90 Prozent, in das Versorgernetz eingespeist oder anderweitig veräußert, liege keine hinreichende betriebliche Nutzung vor, die zum Abzug eines Investitionsabzugsbetrages berechtige.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen und ist zwischenzeitlich eingelegt worden. Sie läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 39/25.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 22.10.2025, 10 K 162/24, nicht rechtskräftig



Höhere Grundsteuer-Hebesätze für Nichtwohngrundstücke aus fiskalischen Gründen verstoßen gegen Grundsatz der Steuergerechtigkeit

Die von den Städten Bochum, Essen, Dortmund und Gelsenkirchen festgelegten höheren Hebesätze zur Bestimmung der Grundsteuer für in der jeweiligen Gemeinde liegende Nichtwohngrundstücke verstoßen gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Darauf basierende Grundsteuerbescheide sind rechtswidrig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen entschieden.

Die Klägerinnen und Kläger sind Eigentümer von Grundstücken in der jeweilig beklagten Gemeinde. Sie klagen gegen Grundsteuerbescheide, mit denen die Gemeinde die Grundsteuer für ihre Grundstücke festgesetzt hat. Diese Grundstücke hatten die zuständigen Finanzämter jeweils im Grundsteuerwertbescheid für das VG bindend als Nichtwohngrundstück eingeordnet. Es handelt sich um Geschäfts-/Gewerbegrundstücke und um unbebaute Grundstücke.

In allen vier Verfahren hat die jeweilige für 2025 geltende Gemeindegatsatzung über den Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer B unterschiedliche Hebesätze für "Wohngrundstücke" und "Nichtwohngrundstücke" vorgeschrieben. Damit haben die Gemeinden von einer ihnen durch das Land Nordrhein-Westfalen im Zuge der Reform des Grundsteuerrechts eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht. "Wohngrundstücke" in diesem Sinne sind Grundstücke mit Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum.

Die beklagten Städte wollten durch die differenzierten Hebesätze unter anderem die Wohnnebenkosten aus sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen reduzieren oder zumindest auf dem bisherigen Niveau halten. Die dadurch verminderten Grundsteuereinnahmen sollten die höheren Hebesätze für Nichtwohngrundstücke ausgleichen. Die Klägerinnen und Kläger sehen sich gegenüber Eigentümern von Wohngrundstücken ungerechtfertigt benachteiligt.

Das VG Gelsenkirchen gab ihnen recht. Es hat die sie betreffenden Grundsteuerbescheide aufgehoben. Die höheren Hebesätze für die Besteuerung der Nichtwohngrundstücke in den Satzungen der Gemeinden verstießen gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Sie benachteiligten die Eigentümer von Nichtwohngrundstücken ohne rechtlich tragfähigen Grund gegenüber den Eigentümern von Wohngrundstücken, so das VG. Beim gleichen Steuergegenstand seien einheitliche Hebesätze steuergerecht. Abweichungen durch unterschiedliche Hebesätze seien zu rechtfertigen. Hierfür reichten rein fiskalische Gründe nicht aus.

Die Abweichungen von einem einheitlichen Hebesatz nach unten zur Privilegierung von Wohngrundstücken durch niedrigere Hebesätze können laut Gericht sachlich durch Gemeinwohlzwecke gerechtfertigt sein, wenn sie einen Anstieg der Wohnkosten vermeiden sollen. Jedoch finden sich zur Überzeugung des VG keine sachlichen Gründe für die Abweichungen von einem einheitlichen Hebesatz nach oben durch die höheren Hebesätze für die Nichtwohngrundstücke. Diese dienten dazu, das Gesamtaufkommen der Grundsteuer für die Gemeinden nicht deutlich unter das Vorjahresaufkommen sinken zu lassen, wenn der Hebesatz für Wohngrundstücke niedriger bestimmt wurde. Dieser rein fiskalische Zweck eigne sich nicht als Rechtfertigung für die erhöhten Hebesätze zu lasten der Nichtwohngrundstücke.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Das VG hat die Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und die Sprungrevision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteile vom 04.12.2025, 5 K 2074/25 (Essen), 5 K 3234/25 (Bochum), 5 K 3699/25 (Dortmund), 5 K 5238/25 (Gelsenkirchen), noch nicht rechtskräftig

Angestellte

Änderungen bei Stromkostenzuschüssen ab 2026

Ab 2026 gelten neue Regeln für die steuerfreie Erstattung von Stromkosten beim Laden von Elektro- oder Hybrid-Dienstwagen zu Hause.

Grund dafür ist ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 11.11.2025, nach dem die bisherige monatliche Pauschale entfällt. Arbeitgeber können weiterhin die tatsächlich entstandenen Stromkosten steuerfrei erstatten, sofern diese nachgewiesen werden. Zur Ermittlung der verbrauchten Strommenge sind geeignete Messgeräte wie Wallbox- oder Fahrzeugzähler notwendig; die Höhe des Strompreises basiert auf dem individuellen Vertrag des Arbeitnehmers oder dem durchschnittlichen Tarif bei dynamischen Preisen.

Bei eigenproduziertem Strom aus Photovoltaik kann weiterhin der Haushaltstarif herangezogen werden. Umsatzsteuer fällt in der Regel nicht an, § 3 Nr. 72 EStG bleibt maßgeblich. Nach Wegfall der Pauschalen ist eine Schätzung des Strompreises (z.B. 0,34 €/kWh für 2026) zulässig, solange die geladene Menge exakt erfasst wird. Für öffentliche Ladesäulen können belegte Kosten zusätzlich erstattet werden.

Das Wahlrecht zwischen tatsächlichen Kosten und Pauschale gilt pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer. Eine abschließende Klärung zur Anwendung je Fahrzeug steht noch aus. Für pauschale Erstattungen genügt ein Nachweis über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten, wobei Januar bis März geeignet sein könnten. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, wird eine Anrufungsauskunft empfohlen.

Lohnsteuerliche Behandlung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten ab 2026

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Dies gilt seit 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 Einkommensteuergesetz auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

Wie das Bundesfinanzministerium (BMF) mitteilt, sind die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2026 durch die 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt worden. Demzufolge betrage der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2026 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 4,57 Euro und für ein

Frühstück 2,37 Euro. Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) seien die Mahlzeiten mit dem Wert von 11,50 Euro anzusetzen.

Im Übrigen verweist das BMF in seinem aktuellen Schreiben auf R 8.1 Absatz 7 und 8 der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 sowie auf sein Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25.11.2020 (BStBl. I Seite 1228).

Das aktuelle Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung/Steuern/Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer als pdf-Datei zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 29.12.2025, IV C 5 - S 2334/00088/007/013

Nordrhein-Westfalen/Niederlande: Pendler profitieren von neuer Homeoffice-Regelung

Menschen, die zwischen Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden pendeln, können neuerdings bis zu 34 Tage im Jahr im Homeoffice arbeiten, ohne dass sich ihre steuerliche Behandlung ändert. Eine entsprechende Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und den Niederlanden ist seit dem 01.01.2026 in Kraft, wie das nordrhein-westfälische Finanzministerium mitteilt.

Für viele Beschäftigte und ihre Arbeitgeber bedeute das mehr Klarheit, weniger Bürokratie und zusätzliche Planungssicherheit im grenzüberschreitenden Arbeitsalltag, so das Ministerium. Gerade in Grenzregionen wie Aachen, Heinsberg, Kleve oder dem Kreis Viersen hätten die bisherigen Regelungen zu erheblichem Verwaltungsaufwand und Unsicherheit geführt, da Einkünfte häufig zwischen beiden Staaten aufgeteilt werden mussten.

Die nun geltende 34-Tage-Regelung reduziere diesen Aufwand deutlich - sei aus Sicht des Landes aber nur ein erster Schritt. Auch die niederländische Seite habe deutlich gemacht, dass sie sich für weitergehende Lösungen einsetzen will, die es Grenzpendlern ermöglichen, regelmäßig ein oder zwei Tage pro Woche im Homeoffice zu arbeiten, ohne steuerliche Nachteile befürchten zu müssen.

Nordrhein-Westfalens Finanzminister Marcus Optendrenk (CDU) unterstreicht diesen Anspruch. "Unser Ziel bleibt eine einfache und faire Besteuerung für Grenzpendler, die echte Planungssicherheit bietet. Wer grenzüberschreitend arbeitet, soll frei entscheiden können, wo und wie gearbeitet wird. Nordrhein-Westfalen wird sich weiterhin beim Bund



und im europäischen Kontext dafür einsetzen, dass die steuerlichen Regeln mit der Flexibilisierung der Arbeitswelt Schritt halten."

Die Ankündigung der niederländischen Regierung, das Thema auch auf Ebene der OECD, der Europäischen Union sowie im Rahmen der Benelux-Zusammenarbeit weiter voranzutreiben, begrüßt Nordrhein-Westfalen. Das Land sieht darin eine Chance, langfristig tragfähige und alltags-taugliche Lösungen für Grenzpendler zu erreichen und den Wirtschafts- und Lebensraum in der Grenzregion weiter zu stärken.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 05.01.2026

Betriebliche Altersversorgung: Unter anderem Förderbetrag für Geringverdiener wird ausgeweitet

Am 19.12. 2025 wurde das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Aus steuerlicher Sicht wurden beim Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern (= BAV-Förderbetrag) Änderungen beschlossen. Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt berichtet.

Nach § 3 Absatz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) könnten Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung grundsätzlich nicht abgefunden werden. Eine Ausnahme hiervon bilde bisher bereits § 3 Absatz 2 BetrAVG. Danach könne der Arbeitgeber ohne Zustimmung des Arbeitnehmers bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze eine so genannte Kleinanwartschaft abfinden, wenn die monatliche Rente ein Prozent beziehungsweise bei Einmalzahlung zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) nicht übersteigen würde.

Durch das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde § 3 BetrAVG um einen weiteren Ausnahmefall in Absatz 2a hinsichtlich der Abfindung von Kleinanwartschaften ergänzt. Danach könne der Arbeitgeber eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung mit Zustimmung des Arbeitnehmers bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze abfinden, wenn die monatliche Rente zwei Prozent beziehungsweise bei Einmalzahlung 24 Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen würde und der Abfindungsbetrag vom Arbeitgeber unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verwendet wird. Diese Neuregelung gilt laut Steuerberaterverband ab Inkrafttreten des Gesetzes und damit ab 2026.

Nach § 100 Einkommensteuergesetz (EStG) gilt eine (gesonderte) steuerliche Förderung für Arbeitnehmer mit einem geringen Arbeitslohn (Geringverdiener) zum Aufbau einer Anwartschaft auf betriebliche Alters-

versorgung. Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt informiert über Änderungen, die ab 2027 greifen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des BAV-Förderbetrags und der Steuerbefreiung sei insbesondere, dass im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn bestimmte Betragsgrenzen nicht übersteigt. Die Arbeitslohngrenze werde künftig dynamisiert (§ 100 Absatz 3 Nr. 3 EStG). Ab 2027 werde bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum der BAV-Förderbetrag berücksichtigt, wenn der laufende Arbeitslohn im Sinne des § 39b Absatz 2 S. 1 und 2 EStG drei Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung werde der BAV-Förderbetrag mit Wirkung ab 2027 von maximal 288 Euro auf 360 Euro angehoben. Damit werden laut Steuerberaterverband zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu maximal 1.200 Euro gefördert.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 13.01.2026

Familie und Kinder

Diabeteskrankes Grundschulkind: Krankenkasse muss Schulbegleitung bezahlen

Für die Schulbegleitung eines an Diabetes erkrankten Grundschulkindes muss (vorerst) seine Krankenkasse aufkommen. Das hat das Sozialgericht (SG) Frankfurt am Main entschieden.

Ein achtjähriger Junge leidet an insulinpflichtigem Diabetes mellitus Typ I mit starken Blutzuckerschwankungen. Er besucht die zweite Klasse einer Grundschule. Bereits im ersten Schuljahr hatte er bei der Stadt eine Schulbegleitung beantragt, da der Blutzuckerlauf ständiger Überwachung und gegebenenfalls Intervention bedürfe, wozu er aufgrund seines Alters noch nicht in der Lage sei. Die Stadt hatte den Antrag an die Krankenkasse weitergeleitet. Diese hatte die Schulbegleitung einstweilen übernommen.

Der Junge begehrt nun die Schulbegleitung auch für das zweite Schuljahr. Die Krankenkasse gewährte lediglich häusliche Krankenpflege in Form von Insulininjektionen drei Mal täglich und leitete den Antrag auf Schulbegleitung an die Stadt weiter. Diese lehnte Eingliederungshilfen ab; die Krankenkasse sei einstandspflichtig.

Das Kind beantragte Eilrechtsschutz: Entweder die Stadt oder die Krankenkasse müssten seine kontinuierliche Beobachtung während des Schulbesuchs übernehmen.

Das SG hat die Krankenkasse verpflichtet, einstweilen häusliche Krankenpflege in Form der kontinuierlichen Beobachtung und Intervention beim Blutzuckerlauf an Schultagen bis zu acht Stunden täglich zu gewähren. Es hat ausgeführt, dass die begehrte Krankenbeobachtung in Form der Schulbegleitung der Versorgung der hier unstreitig vorliegenden Erkrankung diene. Insoweit genüge die Gewährung regelmäßiger Blutzuckermessungen und Insulingaben während des Schulbesuchs zu im Voraus bestimmten Zeiten drei Mal täglich nicht.

Die schwankenden Blutzuckerwerte infolge wechselnder körperlicher Aktivitäten, unregelmäßigem Tagesrhythmus und Infekten machten eine jederzeitige Interventionsmöglichkeit erforderlich. Folglich benötige der Junge auch während des Schulbesuchs eine ständige Beobachtung. Nur so könnten in unvorhersehbar auftretenden Situationen die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um Über- und Unterzuckerungen zu vermeiden. Hierzu sei der Junge wegen seines Alters selbstständig noch nicht in der Lage. Die Körperwahrnehmung sei alters- und entwicklungsentsprechend eingeschränkt. Zudem würden die Blutzuckermessung und Anpassung der Insulingabe bei dem Kind während des Schulbesuchs täglich zu unregelmäßigen Zeiten erforderlich. Wegen der Gefahr

gesundheitlicher Komplikationen sei die engmaschige Beobachtung seiner gesundheitlichen Situation notwendig.

Die Stadt hält das Gericht nicht für leistungspflichtig. Bei der beantragten Leistung handle es sich nicht um eine solche der Eingliederungshilfe als Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Leistungen der häuslichen Krankenpflege hätten kurativen Charakter. Diese erfolgten, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich seien. Da der erkrankte Junge auch während der außerschulischen Zeit der ständigen Überwachung und gegebenenfalls Intervention bedürfe und diese durch seine Eltern sichergestellt werde, stelle die beantragte Leistung eine Sicherungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege dar. Sie sei nicht dem Bereich der Teilhabe zuzuordnen, da sie nicht der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags diene. Zudem handle es sich um einen einheitlichen Leistungsfall, der nicht künstlich in zwei Begehren (Blutzuckermessung und Insulingabe einerseits und Schulbegleitung andererseits) aufgesplittet werden könne. Die Leistungserbringung habe aus einer Hand zu erfolgen.

Sozialgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 03.11.2025, S 14 KR 445/25 ER, rechtskräftig

Fehlender Kita-Platz: Eltern bekommen nur eingeschränkt Lohnersatz

Kann eine Gemeinde einer Familie einen Kita-Platz nur verspätet zuweisen, obwohl das Kind rechtzeitig angemeldet wurde, verletzt sie damit ihre aus dem Sozialgesetz folgenden Amtspflichten. Die betroffenen Eltern können ihren Lohnausfall ersetzt verlangen, wenn sie ihre Elternzeit verlängern müssen, um das Kind selbst zu betreuen.

Wie das Landgericht (LG) Frankenthal jetzt klargestellt hat, endet der Anspruch aber am Tag der Bereitstellung des Platzes. Da eine zusätzliche Eingewöhnungszeit im Sozialrecht nicht vorgesehen sei, könne auch kein Ersatz für den mit der Eingewöhnung verbundenen Lohnausfall oder sonstige Aufwendungen der Eltern verlangt werden.

Eine Frau meldete ihr Kind über das Internetportal der Stadt Ludwigshafen zunächst ab Januar 2025 in zwei Kindertagesstätten und später ab Anfang März 2025 noch in einer dritten Kita an. Da sie keinen Platz erhielt, machte sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht in einem Eilverfahren geltend. Schließlich bot ihr die Stadt ab Mitte März 2025 einen Betreuungsplatz an. Die Mutter verlängerte ihre Elternzeit darauf bis Ende April 2025, um ihr Kind während der Eingewöhnungsphase im Kindergarten zu begleiten. Diese Eingewöhnung habe sie eigentlich bereits vor Ablauf der Elternzeit durchlaufen wollen, argumentierte die



junge Frau. Da die Stadt nicht zahlte, machte die Mutter ihre Forderung vor dem LG geltend.

Dieses hat entschieden, dass die Stadt nur sehr eingeschränkt Schadensersatz leisten muss. Die Stadt habe ihre Amtspflicht lediglich für den Zeitraum von Anfang März bis Mitte März 2025 verletzt. Für die Zeit davor und auch danach könne die Mutter keinen Lohnersatz verlangen. Sie habe ihr Kind zwar zunächst ab Januar, dann aber in einer dritten Kita erst ab Anfang März 2025 angemeldet. Das habe die Stadt so verstehen dürfen, dass an einem Betreuungsbedarf bereits ab Januar nicht mehr festgehalten werde. Zudem sei der gesetzliche Kita-Anspruch bereits mit der Bereitstellung des Kita-Platzes erfüllt und nicht erst nach Abschluss der Eingewöhnung. Eine Eingewöhnungszeit sei im Sozialgesetz nicht vorgesehen und die Aufwendungen hierfür von den Eltern selbst zu leisten.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Es ist Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken möglich.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 04.12.2025, 3 O 148/25, nicht rechtskräftig

Christlicher Heimunterricht unzureichend: Familie zu Recht zur Schulanmeldung aufgefordert

Die Schulaufsichtsbehörde hat den Eltern einer Familie zu Recht aufgegeben, ihre Kinder an einer Schule anzumelden, an der sie ihre Schulpflicht erfüllen können. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Münster entschieden.

Die Eltern hatten gegen die behördlichen Aufforderungen geklagt: Sie würden ihre Kinder aus religiösen Gründen zu Hause unterrichten, wobei sie auf die Unterstützung eines Vereins zurückzugriffen, der sich als "freies christliches Heimschulwerk" bezeichnet. Sie sahen sich in ihrem grundgesetzlichen Elternrecht verletzt. Gefahren für das Wohl ihrer Kinder bestünden nicht.

Dem war das beklagte Land entgegengetreten und hatte ausgeführt, die Schulpflicht könne so nicht erfüllt werden, da es sich bei dem Verein weder um eine öffentliche Schule noch um eine Ersatz- oder anerkannte Ergänzungsschule handele.

Die Klagen gegen die Ordnungsverfügungen wies das VG Münster ab. Das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichte Eltern zur Anmeldung ihrer Kinder an einer Schule. Diese Pflicht hätten die hiesigen Eltern nicht durch eine Anmeldung bei dem Verein erfüllt. Dieser sei

schon keine Schule im Sinne des Schulgesetzes, weil er selbst regelmäßig keinen Unterricht durchführe, sondern lediglich Eltern Unterstützung insbesondere durch fachliche und pädagogische Betreuung von Heimunterricht anbiete.

Andere Mittel - etwa die Kinder behördlich einer Schule zuzuweisen - hätten mindestens ebenso intensiv in die Rechte der Eltern eingegriffen. Weil das Gesetz eine Schulbesuchspflicht vorgebe, sei auch irrelevant, ob Unterrichtung und Erziehung der Kinder anders gesichert seien.

Gegen die Urteile kann ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden, über den das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden würde.

Verwaltungsgericht Münster, Urteile vom 17.12.2025, 4 K 594/23 und andere, nicht rechtskräftig

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#) auf [Unsplash](#)